

Ist das Zählverfahren nach d'Hondt gerecht?

Jochen Ludewig

Brown Boveri Forschungszentrum, CH-5405 Baden

F. L. Bauer hat in seinem Artikel [1] das Zählverfahren nach d'Hondt zur Verteilung von Sitzen aufgrund von Wahlergebnissen vorgestellt und gegen den Vorwurf verteidigt, es begünstige die großen Parteien (also die mit hohen Stimmenanteilen) gegenüber den kleineren. Insbesondere enthält der Artikel die Aussage, das d'Hondtsche Verfahren sei (aufgrund gewisser formaler Eigenschaften) *gerecht*, während das Verfahren nach Hare-Niemeyer die schwächeren Parteien bevorzuge (p. 167).

Ist es möglich, die Sitzzahlen für die einzelnen Parteien so festzulegen, daß die Verhältnisse gleich denen der jeweiligen Stimmzahlen sind (z. B. bei zehn zu vergebenden Sitzen 80 Stimmen für Partei P, 20 für Partei Q), so gibt es offensichtlich eine gerechte Verteilung (hier 8 Sitze für P, 2 für Q). In allen anderen Fällen ist die Verteilung unvermeidlich ungerecht; natürlich wird man aber versuchen, dem intuitiven Verständnis von Gerechtigkeit so nahe wie möglich zu kommen.

Betrachten wir nun den Fall, daß (im selben Beispiel) 82 Stimmen für P, 18 für Q abgegeben wurden. Die meisten Menschen werden nun noch immer eine Sitzverteilung 8 gegen 2 für das Optimum an Gerechtigkeit halten. Das Verfahren nach d'Hondt ergibt aber im Gegensatz zu dem Algorithmus nach Hare-Niemeyer eine Verteilung 9 gegen 1. Ähnliche Beispiele lassen sich für alle Situationen angeben, in denen Parteien sehr unterschiedlich stark sind.

Objektivierbare Maße für die (unvermeidliche) Ungerechtigkeit eines Zählverfahrens sind der maximale und der mittlere Fehler, definiert als Betrag der Differenz zwischen Stimmen- und Sitzanteilen, über alle möglichen Stimmenverteilungen. Ein Vergleich zeigt, daß im Beispiel (100 Stimmen insgesamt, verteilt auf zwei Parteien bei zehn zu vergebenden Sitzen) der maximale und der durchschnittliche Fehler pro Partei bei d'Hondt 0,09 und 0,033, bei Hare-Niemeyer 0,05 und 0,025 betragen. Was die Frage betrifft, ob große Parteien einen Vorteil haben: Bei Hare-Niemeyer wirkt sich der Fehler in gleichem Maße zugunsten der kleineren wie der größeren Partei aus (Mittel 0), bei d'Hondt dagegen stark zugunsten der größeren (im Mittel 0,025).

Es zeigt sich, daß der Grundgedanke des d'Hondtschen Verfahrens, nämlich die Gliederung des gesamten Intervalls zwischen den Ein-Parteien-Ergebnissen (100% der Stimmen für eine einzige Partei) in gleich große Teile, mit unserem Verständnis von Gerechtigkeit kollidiert. Ein Verfahren, das wie das von Hare-Niemeyer das jeweilige „Niemandland“ zwischen den exakt gerechten Stimmenverhältnissen symmetrisch aufteilt, erscheint gerechter.

1. Bauer, F. L.: Das d'Hondtsche Verfahren. Info.-Spek. 6, 165, 220 (1983)